



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp](http://www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp)

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts  
hier auch Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Gerne möchten wir Ihnen unsere Auffassung zum Gesetzentwurf nachfolgend und I. darlegen und Sie vorsorglich unter II. über die Anfrage des Landes Bayern zur Auffassung unseres Hauses zur möglichen Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer unterrichten:

**I. Zu Artikel 3 Änderungen des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

**1. Zu § 53 Abs. 3 GenG-E:**

Das Entfallen der Jahresabschlussprüfung für kleine Genossenschaften bis zu einer Bilanzsumme von einer Million Euro ist vor dem Hintergrund paralleler Regelungen im HGB zu kleinen Kapitalgesellschaften nachvollziehbar. Der Umstand, dass die Prüfung für diese Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 GenG bestehen bleiben soll, wirft aber Fragen auf:

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch Prüfung u. a. der Einrichtungen und der Vermögenslage sind Kenntnisse, die aus der Jahresabschlussprüfung gewonnen werden, hilfreich. Dem Gesetzgeber muss klar sein, dass eine Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG ohne die Jahresabschlussprüfung nach Absatz 2 aufwendiger ist, als mit einer solchen Jahresabschlussprüfung. Dieser Zusammenhang wird bereits im Gesetzeswortlaut in Absatz 2 mit den Worten „im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1“ deutlich.

Wirkliche Einsparungen für die kleinen Genossenschaften ergeben sich nur - und nur dann macht die Regelung Sinn -, wenn der Prüfer zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung den aufgestellten und ungeprüften Jahresabschluss als richtig unterstellen darf und auf Basis dieses Jahresabschlusses seine Prüfung gem. § 53 Abs. 1 GenG durchführt. Dies müsste in der Begründung deutlich zum Ausdruck kommen.

2. Zu § 55 Abs. 2 GenG-E:

Die in Absatz 2 neu gefassten gesetzlichen Ausschlussgründe sind nach unserer Durchsicht HGB-konform und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens umgesetzt. Es sollte für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, soweit nicht das genossenschaftliche Prüfungswesen Besonderheiten zwingend erfordert, in Bezug auf die Ausschlussgründe grundsätzlich nicht etwas anderes gelten als für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nach den entsprechenden Regelungen des HGB.

3. Zu § 59 Abs. 2 GenG-E:

Nach der Neuregelung soll nunmehr jedes Mitglied das Recht haben, in der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen. Es wird angeregt, hier nicht vom „Ergebnis des Prüfungsberichts“, sondern in Anlehnung an den Wortlaut in §§ 321, 322 HGB vom „Ergebnis der Prüfung“ zu sprechen. Zudem sollte klar zu Ausdruck gebracht werden, was unter diesem zusammengefassten Ergebnis der Prüfung genau zu verstehen ist, um Auseinandersetzungen in der Generalversammlung mit dem jeweiligen Mitglied zu vermeiden.

Aus unserer Sicht geht es hier grundsätzlich um die Frage einer klaren Abgrenzung zwischen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk. § 58 Abs. 1 GenG verweist auf § 321 HGB (Prüfungsbericht), der eine ausdrückliche Zusammenfassung des Prüfungsberichts im eigentlichen Sinn nicht regelt (vgl. dazu auch IDW PS 450). Es wird vermutet, dass § 59 Abs. 2 GenG-E das Ergebnis der Prüfung meint, das üblicher Weise gem. § 322 HGB im Bestätigungsvermerk zusammen gefasst ist. Auf die Prüfung von Genossenschaften ist § 322 HGB über den Bestätigungsvermerk nur für die Prüfung von Genossenschaften, die die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen, anzuwenden. Gemäß § 322 Abs. 7 Satz 2 HGB ist in diesen Fällen im Prüfungsbericht auch der Bestätigungsvermerk wieder zu geben. Bei kleineren Genossenschaften gibt es dazu keine gesetzliche Regelung.

#### 4. Zu § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG-E:

Mit dem neuen Vorschlag soll bei der Durchführung der Qualitätskontrolle eine Begrenzung im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung auf gesetzliche Prüfungen nach § 53 Abs. 1, 2 GenG von Genossenschaften mit Ausnahme der in § 53 Abs. 3 GenG-E bezeichneten Genossenschaften sowie auf Prüfungen bei den in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannten Gesellschaften und Unternehmen vorgenommen werden.

Dabei sollen die freiwilligen Prüfungen und die gesetzlich übertragenen Begutachtungsaufgaben im Rahmen einer Gründung einer eingetragenen Genossenschaft, bei Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 79a Abs. 2 GenG) sowie im Fall der Verschmelzung nach § 81 UmwG herausfallen. Begründet wird dies mit einer nicht unerheblichen Benachteiligung der Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen.

Das Ob der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO knüpft an gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen an. Wenn eine Qualitätskontrolle nach der Wirtschaftsprüferordnung durchgeführt wird, erstreckt sie sich gem. § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, also auch auf freiwillige Prüfungen, bei denen ein Siegel geführt wird. Auch sind davon Begutachtungen, bei denen das Siegel geführt wird, erfasst.

Deshalb sind die Schnittmengen bezogen auf den Gegenstand der Qualitätskontrolle bei Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer einerseits und den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden andererseits weitaus größer als die Aussagen dazu in der Begründung zum Gesetzesvorschlag. Würde man dem Vorschlag folgen, würde dies den Gegenstand der Qualitätskontrolle bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden im Vergleich zu Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer reduzieren. Dies würde dann zu einer Bevorzugung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände führen.

Es macht durchaus Sinn, die Qualitätskontrolle auch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften und zudem auch die Prüfung von Genossenschaften gem. § 53 Abs. 3 iVm. Abs. 1 GenG zu erstrecken, da die Qualitätskontrolle der Einhaltung der Pflichten im Vorbehaltsbereich dient und die vorgenannten Aufgaben zu diesem Vorbehaltsbereich gehören. In Bezug auf die freiwilligen Prüfungen ist die Abgrenzung schwieriger zu treffen, da die genossenschaftlichen Prüfungsverbände nicht über eine Siegelführungsbezugnis (§ 48 WPO) verfügen.

Es wird empfohlen, eine Überprüfung der Schnittmengen vorzunehmen und über eine neue maßvollere Lösung nachzudenken. Schließlich wollen die genossenschaftlichen Prüfungsverbände über vergleichbare Qualitätsstandards, wie sie der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorhält, verfügen.

## **II. Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer**

Im Vorfeld dieser Stellungnahme sind wir vom Land Bayern zu dem Gesetzentwurf<sup>1</sup> und zu unserer Auffassung zu einer möglichen Länderinitiative zur Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände durch die Wirtschaftsprüferkammer angesprochen worden. Informell erhielten wir aus anderen Ländern vergleichbare Signale. Deshalb möchten wir Sie vorsorglich über unsere Position dazu unterrichten, wie wir sie dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gegenüber dargelegt haben:

Sollten sich im politischen Raum Mehrheiten für eine Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer finden, kann dies aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer offen diskutiert werden.

Aus unserer Sicht spricht für die Übernahme dieser Aufsicht die fachliche Nähe und die bereits heute schon bestehende Doppelaufsicht, die durch die Einbeziehung der Prüfungsverbände in die Qualitätskontrolle gem. § 63e ff. GenG vollzogen worden ist. Danach müssen die Prüfungsverbände sich einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63f, 63g GenG unterziehen. Voraussetzung dazu ist, dass der Prüfungsverband Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 WPO ist. Dies bedeutet, dass der Prüfungsverband bisher zwar unter dem Status „freiwilliges Mitglied“ der Wirtschaftsprüferkammer angehört, dies ist aber für ihn seit dem Euro-Bilanzgesetz verpflichtend. Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in die Qualitätskontrolle haben seinerzeit die Genossenschaftsverbände im Rahmen des Euro-Bilanzgesetzes initiiert.

Zudem ergeben sich bereits jetzt schon persönliche Schnittstellen und zwar im Rahmen der bestehenden Aufsicht über diejenigen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als zeichnungsberechtigte Angestellte bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ihren Beruf gem. § 43a WPO bzw. § 130 Abs. 1 WPO iVm. § 43a WPO

---

<sup>1</sup> Die gegenüber dem Lande Bayern dargelegte Position entspricht unseren hiesigen Anmerkungen zum Vorhaben (unter I.).

ausüben. Entsprechendes gilt bei Wirtschaftsprüfern, denen sich der Verband gem. § 55 Abs. 3 GenG zur Prüfung von Genossenschaften bedienen kann oder die bei Ruhen seines Prüfungsrechtes gem. § 56 Abs. 2 GenG bestellt werden.

Die Einbeziehung der Prüfungsverbände unter die Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer führt aber auch zu vielen Detailfragen, die hier noch nicht abschließend beurteilt werden können. Wir sind daher sehr interessiert, in weitere Überlegungen hierzu frühzeitig eingebunden zu werden.